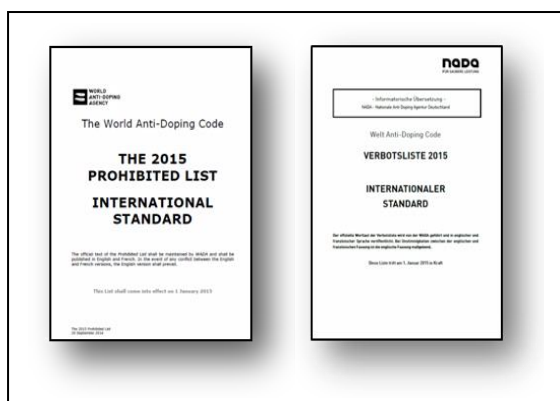


Wenn ein Sportler erkrankt

Natürlich können Sportler erkranken, das gilt nicht nur für den Profi-Sportler, sondern auch für einen Nachwuchs-, Altersklassen- oder Freizeit-Athleten, der an einem Wettkampf mit Dopingkontrollen teilnimmt. Es gibt sogar Olympia-Sieger, die an einer chronischen Erkrankung wie Diabetes mellitus oder Morbus Crohn leiden und ganz legal nach einem entsprechenden Verfahren verbotene Medikamente einsetzen dürfen.

Therapie oder Doping? – Die Verbotsliste der WADA

Die Welt Anti-Doping Agentur WADA mit Sitz in Montreal gibt jedes Jahr ab Januar eine Liste mit verbotenen Substanzen und Methoden heraus, die so genannte „Prohibited List“. Sie ist in englischer Sprache auf der Homepage der WADA unter www.wada-ama.org zu finden, in Deutsch auch auf der Webseite der NADA unter www.nada.de.



Die Verbotsliste ist in verschiedene Substanzkategorien gegliedert und enthält die chemischen Namen von Substanzen, die für den naturwissenschaftlichen Laien nicht immer leicht verständlich sind. Viele

dieser Substanzen sind in regulären Medikamenten enthalten, die normalerweise zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden. Werden solche Präparate ohne Grund von Gesunden eingenommen, ist dies Medikamentenmissbrauch, bei Sportlern, die dem Anti-Doping-Regelwerk unterliegen, sprechen wir von Doping.

Wichtig ist auch zu wissen, dass es Substanzen und Methoden gibt, die jederzeit verboten sind, andere wiederum dürfen nur bei einer Wettkampfkontrolle nicht nachgewiesen werden. Eine dritte Gruppe beschreibt Substanzen, die nur in bestimmten Sportarten verboten sind. Die Kenntnis der jährlich aktualisierten Verbotsliste und ihrer Struktur sollte für Verbands- und Mannschaftsärzte, aber auch den (niedergelassenen) Sportarzt selbstverständlich sein.

➔ Verbotsliste prüfen –
www.wada-ama.org oder
www.nada.de

Was ist erlaubt?

Im Krankheitsfall hat der Sportler bzw. der behandelnde Arzt verschiedene Möglichkeiten, das für die Behandlung geplante Medikament auf seine Dopingrelevanz zu überprüfen. Dazu dient die „**Beispielliste zulässiger Medikamente**“ mit ihren rund 450 Präparaten. Weitere 1.800 Medikamente und 1.200 Wirkstoffe können Sie jederzeit kostenfrei über die **Online-Medikamenten-Abfrage** der NADA **NADAMED** (www.nadamed.de) direkt abfragen und so Informationen zur geplanten Therapie erhalten. NADAMED ist auch über die kostenlose NADA-App für das

iPhone und Android-Smartphones abrufbar. In vielen Fällen gibt es **erlaubte Alternativen** zu Substanzen, die auf der Verbotliste stehen. Diese können im Einklang mit den Anti-Doping-Vorgaben der WADA ohne Einschränkung verabreicht werden.



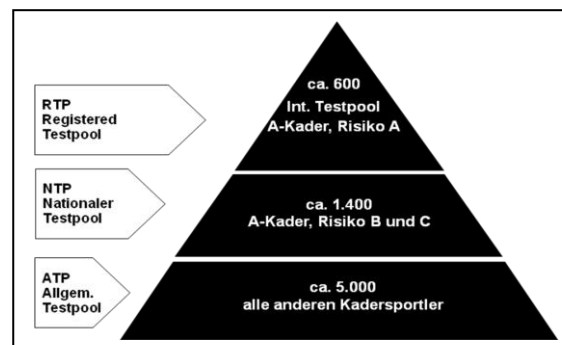
➔ In der Beispielliste nachschlagen, online NADAMED oder NADA-App nutzen – www.nadamed.de

Keine erlaubte Alternative? – Auflagen für Sportler im Kontrollsystem

Spitzensportler in Einzeldisziplinen, aber auch Angehörige von Mannschaftssportarten in bestimmten Ligen fallen unter die Anti-Doping-Regeln, die neben den Kontrollen auch strenge Vorgaben für den Einsatz von Medikamenten machen. Deutsche Sportler, die dem Kontrollsystem angehören, werden je nach Leistungsklasse und möglichem Doping-Risiko in so genannte **Testpools** eingeteilt. Für diese

Sportler gelten strenge Auflagen. Die erste Frage des behandelnden Arztes sollte daher dem Testpool gelten. Möchte der Arzt bei einem Testpool-Athleten zur Behandlung einer Erkrankung eine verbotene Substanz einsetzen, kann er dies nach Erteilung einer so genannten **Medizinischen Ausnahmegenehmigung** tun, englisch Therapeutic Use Exemption, kurz TUE. Das dreiseitige Formular zur Beantragung der TUE kann auf der Homepage der NADA im Bereich Medizin heruntergeladen werden, www.nada.de. Dazu müssen zwingend ein aktueller Arztbrief, der Hinweis samt Begründung, warum erlaubte Alternativen nicht eingesetzt werden können, und ggf. weitere diagnostische Befunde und Unterlagen bei der NADA eingereicht werden.

Sporttreibende, die keinem Testpool angehören, aber möglicherweise Wettkampfkontrollen unterliegen, benötigen für die Einnahme von verbotenen Substanzen in Deutschland ein aktuelles Attest zur Abgabe bei Dopingkontrollen, bei bestimmten verbotenen Substanzen kann nach einer positiven Dopingprobe zusätzlich noch eine nachträgliche TUE verlangt werden.



- ➔ Status prüfen: Testpool oder Freizeit-Athlet?
- ➔ Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen oder Attest bei Dopingkontrollen abgeben

Vorsicht vor den Fallen – Athleten sollten Ärzte auf die Anti-Doping-Regeln hinweisen

Der Einsatz von durchaus gängigen Medikamenten, die für Sportler zu den Dopingmitteln zählen, ist nicht auf bestimmte medizinische Fachgebiete beschränkt. In der Regel sind Verbandsärzte gut geschult und informiert. Das trifft auf den Allgemeinmediziner, den Gynäkologen, den Augen- oder HNO-Arzt nicht zwangsläufig zu. Dieser möchte fachgerecht eine Erkrankung behandeln und sieht möglicherweise nicht auf den ersten Blick, dass ein wirksames Präparat für einen Sportler im Kontrollsystem ernste Konsequenzen haben kann. Auch in gängigen Grippemitteln und frei verkäuflichen Medikamenten ohne Rezeptpflicht können Substanzen enthalten sein, die für Sportler verboten sind. Hier sollte der Athlet aktiv auf seinen Sportler-Status und die Anti-Doping-Regeln hinweisen sowie die Informationsmaterialien der NADA nutzen. Im Zweifel kann sich der Arzt auch auf der Homepage der NADA unter www.nada.de/de/medizin informieren.

- ➔ Medikamente mit Dopingrelevanz sind nicht auf einige wenige Fachrichtungen beschränkt.
- ➔ Sogar ohne Rezept frei verkäufliche Arzneimittel können dopingrelevant sein.
- ➔ Fragen Sie auch Ihren Apotheker. Manche Medikamente enthalten einen Warnhinweis auf Doping.

Doping durch Nahrungsergänzungsmittel (NEM)?

NEM enthalten häufig Aminosäuren, Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente. Grundsätzlich sind diese zunächst mit dem Dopingreglement der WADA vereinbar. Nahrungsergänzungsmittel unterliegen jedoch nicht den strengen Herstellungs- und Zulassungskriterien wie Arzneimittel. Immer wieder kommt es daher zu Fälschungen oder Kontaminationen von NEM mit für Sportler verbotenen Substanzen. Daher raten wir zur Vorsicht und einem besonnenen Umgang mit Nahrungsergänzungsmitteln. Die Beispielliste zu-

lässiger Medikamente enthält im Kapitel 20 Vitamin- und andere Präparate mit Medikamentenzulassung. Auskunft bietet in Deutschland auch die so genannte „Kölner Liste“ des Olympiastützpunktes Rheinland unter www.koelnerliste.com.



- ➔ Nahrungsergänzungsmittel sind keine Medikamente. Sie können jedoch mit verbotenen Substanzen verunreinigt oder gefälscht sein.

Häufig eingesetzte Medikamente

Zu den häufig eingesetzten Medikamenten, vor allem im orthopädischen Bereich bei verletzungsintensiven Sportarten, gehören die **Glukokortikoide**, auch Kortison genannt. Hier ist das Anti-Doping-Regelwerk besonders komplex, denn es wird nach Verabreichungsart und Verabreichungszeitraum unterschieden. Nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide sind seit einigen Jahren weltweit nicht mehr verboten. Hierzu zählen z.B. Nasen-, Augen- und Ohrentropfen mit Kortison, Cremes und Salben, Sprays zur Inhalation aber auch Injektionen in Gelenke oder an Sehnenansätze.

Im Wettkampf bzw. bei einer Wettkampfkontrolle verboten ist die orale, intravenöse, intramuskuläre und rektale Anwendung von Kortison; dies wird als systemische Verabreichung bezeichnet. Ohne TUE bzw. Attest sollte zum Schutz des Athleten zwischen der letzten systemischen Kortisonbehandlung und dem nächsten Wettkampf ausreichend Zeit liegen.

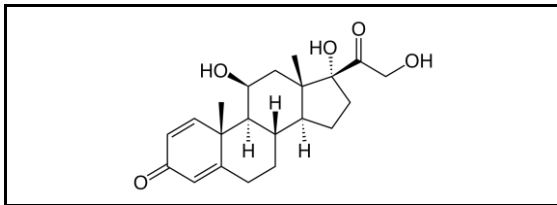


Abb.: Prednisolon

➔ Achtung bei Glukokortikoiden / Kortison.

Wenig bekannt ist die Dopingrelevanz von **Diuretika**. Diese haben keine leistungssteigernde Wirkung, können aber als Maskierungsmittel die Anwendung anderer verbotener Substanzen verschleiern. Sie werden vor allem in der Bluthochdruck-Therapie eingesetzt, oft in Kombination mit erlaubten Wirkstoffen, und viele Ärzte und Athleten sind sich über das Doping-Verbot nicht bewusst. Auch hier gibt es viele erlaubte Alternativen, Testpool-Athleten müssen für Diuretika eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen.

Verbotene Diuretika verbergen sich oft hinter Namenszusätzen der Medikamentenbezeichnung wie:

- **HCT**
- **co.**
- **comp.**
- **plus**

➔ Diuretika sind verboten. Achten Sie auf Kombinationspräparate.

Viele Jahre waren die meisten **Asthma-Mittel** mit so genannten Beta-2-Agonisten verboten, mittlerweile sind die gängigsten von der WADA zur Inhalation frei gegeben, auch in Kombination mit inhalativen Kortison-Sprays. Erlaubte Medikamente zum Einsatz gegen Asthma finden Sie in Kapitel 3 der Beispielliste. Für die erlaubten Wirkstoffe bzw. Medikamente ist keine TUE und kein Attest erforderlich. Achten Sie beim Einsatz von **Salbutamol** oder **Formoterol** jedoch bitte auf die jeweiligen Grenzwerte.

Einige Wirkstoffe in Asthma-Sprays sind mittlerweile erlaubt:

- Salmeterol
- Salbutamol*
- Formoterol*
- Inhalative Glukokortikoide

* mit Grenzwert

Alle anderen, hier nicht genannten Beta-2-Agonisten sind jedoch nach wie vor jederzeit verboten und benötigen eine TUE oder ein Attest.

- ➔ Viele Asthma-Sprays sind mittlerweile erlaubt.
- ➔ Grenzwerte gibt es für Salbutamol und Formoterol.

Vor allem in der Zahnheilkunde werden Lokalanästhetika eingesetzt, die auch Adrenalin (= **Epinephrin**) enthalten. Wegen seiner gefäßverengenden Wirkung wird es auch bei kleineren Verletzungen wie Platzwunden eingesetzt. Diese lokale Anwendung von Adrenalin auf der (Schleim-) Haut, am Zahnfleisch, an der Nase oder den Augen ist erlaubt. Die intramuskuläre, intravenöse und inhalative Anwendung von Adrenalin ist jedoch im Wettkampf verboten.

- ➔ Bei der Zahnbehandlung und kleinen Wunden darf Adrenalin lokal eingesetzt werden.

Infusionen sind verboten

Die Anwendung von intravenösen Infusionen steht auf der Verbotsliste und ist klar geregelt: Infusionen und intravenöse Injektionen von mehr als 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden zählen zu den **Verbotenen Methoden**. Sie dürfen ohne TUE bzw. ohne Attest nur im Zuge von Krankenhauseinweisungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen Untersuchungen verabreicht werden, wenn die darin enthaltene Substanz erlaubt ist. Testpool-Athleten können für eine geplan-

te Infusion im Vorfeld eine TUE beantragen, Athleten außerhalb des Kontrollsystems müssen ein Attest und ggf. einen Antrag auf rückwirkende TUE einreichen. Auch bei einer Notfallbehandlung müssen umgehend entsprechende Unterlagen eingereicht werden. Infusionen sind verboten, weil sie die Anwendung von anderen dopingrelevanten Substanzen verschleiern können.

- ➔ Infusionen über 50 ml sind nur unter bestimmten Bedingungen mit erlaubten Substanzen erlaubt. Sonst TUE oder Attest notwendig.



Krank im Ausland und auf Wettkampfreisen - Was muss beachtet werden?

Einige Medikamente im Ausland haben den gleichen Namen wie deutsche Medi-

kamente, jedoch sind die Wirkstoffe häufig unterschiedlich. In einigen Ländern (z. B. Frankreich) sind Medikamente mit Dopingrelevanz entsprechend gekennzeichnet. Sollten der behandelnde Arzt, der Arzt der Veranstaltung oder der Apotheker im Reiseland nicht in der Lage sein, eine entsprechende Auskunft zu erteilen, sollte ein anderes Medikament eingesetzt werden. Ausländische Präparate können Sie bei den Anti-Doping-Agenturen anderer Länder abfragen, wie beispielsweise:

Österreich: www.nada.at

Schweiz: www.antidoping.ch

USA, Kanada u. Großbritannien:
www.globaldro.com

Wo gibt es weitere Informationen?

Weiterführende Informationen zum Thema Regelwerk und Erkrankungen finden sich auf der Internetseite der NADA unter www.nada.de, vor allem auch für das Vorgehen bei chronischen Erkrankungen (Asthma, etc.). Anfragen an die NADA richten Sie bitte schriftlich

per Fax (0228 - 812 92-239) oder

E-Mail (medizin@nada.de).

(gültig bis 31.12.2015)